

363/A

der Abgeordneten Verzetnitsch, Nürnberger, Hostasch, Dr. Kostelka und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz-NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz-NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG)

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von NachtarbeitnehmerInnen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. ArbeitnehmerInnen im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287;
2. ArbeitnehmerInnen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen;
3. HeimarbeiterInnen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961;
4. ArbeitnehmerInnen, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, gelten;
5. HausbesorgerInnen im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970;
6. Jugendliche, die dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, unterliegen;
7. leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind;
8. ArbeitnehmerInnen, die im Straßen-, Luft-, See- oder Schienenverkehr oder in der Binnenschifffahrt beschäftigt sind.

(3) Auf ArbeitnehmerInnen, die in Krankenanstalten oder Kuranstalten als

Angehörige von Gesundheitsberufen tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich ist, sind, soweit sie nicht bereits nach Abs. 2 Z 2 ausgenommen sind, die §§ 4, 5 und 8 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

## ABSCHNITT 2

### Nachtarbeit

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Nacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

(2) NachtarbeiterInnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ArbeitnehmerInnen, die

1. regelmäßig oder
2. an min destens 20 ,Tagen im Kalenderjahr während der Nacht länger als zwei Stunden arbeiten.

(3) ArbeitnehmerInnen im Sinne des Abs. 2 Z 2 gelten ab einer dauernden Änderung der Arbeitszeiteinteilung ohne Nachtarbeit nicht mehr als NachtarbeiterInnen.

#### Zweck des Gesetzes

§ 3. Nachtarbeit soll grundsätzlich wegen der daraus für die ArbeitnehmerInnen resultierenden Belastungen nur erfolgen, wenn dies aus gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig ist.

#### Arbeitszeit

§ 4. (1) Die tägliche Arbeitszeit der NachtarbeiterInnen darf acht Stunden nicht überschreiten, soweit nicht nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, oder dem Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 (BäckAG 1996), BGBl. Nr. 410, an einzelnen ,Tagen der Woche oder eines Durchrechnungszeitraumes, Einarbeitungszeitraumes, Schichtturnusses oder einer Gleitzeitperiode eine längere tägliche Normalarbeitszeit zulässig ist.

(2) Die tägliche Arbeitszeit der NachtarbeiterInnen darf in den Fällen der §§ 5, 5a und 19a AZG acht Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist. Bei der Zulassung sind über § 8 hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

(3) Sieht das AZG oder ads BäckAG 1996 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit durch Überstunden vor, ist dies für NachtarbeiterInnen nur zulässig, wenn

1. dies durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung zugelassen wird und
2. bei der Zulassung über § 8 hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

(4) Die tägliche Arbeitszeit von NachtarbeiterInnen, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl.. Nr. 354/1981, leisten, darf an Nachtarbeitstagen einschließlich der Überstunden acht Stunden nicht

überschreiten. Sehen das AZG oder das BäckAG 1996 längere Tagesarbeitszeiten vor, ist dies für NachtarbeitnehmerInnen nur zulässig, wenn

1. dies durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung zugelassen wird und
2. bei der Zulassung über § 8 hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

(5) Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Abs. 2 bis 4 können insbesondere über § 8 hinausgehende Zeitguthaben, über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinausgehende Ruhezeiten oder in die Arbeitszeit einzurechnende Ruhepausen sowie zusätzlich die Bereitstellung warmer Mahlzeiten, Transportmöglichkeiten oder Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt werden.

#### Ausnahmen

§ 5. (1) In außergewöhnlichen Fällen findet die Bestimmung des § 4 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder
2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.

(2) Der/die ArbeitgeberIn hat die Vornahme von Arbeiten auf Grund des Abs. 1 ehestens, längstens jedoch binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Gründe der Arbeitszeitverlängerung sowie die Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen ArbeitnehmerInnen zu enthalten. Die Aufgabe der Mitteilung bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige.

(3) Anzeigen gemäß Abs. 2 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

#### ABSCHNITT 3

#### Untersuchungen

§ 6. Die besonderen Untersuchungen der NachtarbeitnehmerInnen sind Untersuchungen gemäß § 51 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

#### Versetzung

§ 7. (1) Der/die NachtarbeitnehmerIn hat auf Verlangen einen Anspruch gegenüber dem/der ArbeitgeberIn auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz,

1. wenn die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Gesundheit nachweislich gefährdet,
2. bei nachweislich notwendiger Betreuung
  - a) seines/ihres Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 367, gewährt wird,
  - b) seines/ihres Kindes unter zwölf Jahren, sofern diese Betreuung nicht von einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person durchgeführt werden kann,
3. bei nachweislich notwendiger Betreuung eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen, sofern diese Betreuung nicht von einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden

Person durchgeführt werden kann.

(2) Der Anspruch auf Versetzung aus den Gründen des Abs. 1 Z 2 und 3 besteht nur dann, wenn das Interesse des/der NachtarbeitnehmerIn an einer Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz höher zu bewerten ist als zwingende betriebliche Interessen.

(3) Nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der/die Ehegatte/Ehegattin, Verwandte in gerader Linie, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der/die NachtarbeitnehmerIn in Lebensgemeinschaft lebt.

#### Zeitguthaben

§ 8. (1) Für jede nach dem 1. Jänner 2001 geleistete Nachtarbeitsstunde, die in die Zeit zwischen 22 Uhr und 4 Uhr fällt, gebührt ein Zeitguthaben im Ausmaß von sechs Minuten pro geleisteter Nachtarbeitsstunde.

(2) Das Zeitguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehen zu verbrauchen. Das Zeitguthaben darf außer im Fall des Abs. 4 nicht in Geld abgelöst werden.

(3) Kommt eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Verbrauches zwischen - NachtarbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn nicht binnen 13 Wochen ab Ende des Kalendermonates, ab dem der Anspruch entstanden ist, zustande, kann der/die

NachtarbeitnehmerIn das Zeitguthaben zu dem von ihm/ihr vorgeschlagenen Zeitpunkt verbrauchen, wenn er/sie den gewünschten Zeitpunkt mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben hat. Hat der/die ArbeitgeberIn jedoch binnen 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe wegen des Verbrauches des Zeitguthabens die Klage eingebracht, so ist der Verbrauch des Zeitguthabens in diesem Zeitraum nur dann zulässig, wenn das Interesse des Nachtarbeitnehmers/ der Nachtarbeitnehmerin an der Inanspruchnahme zu diesem Zeitpunkt höher zu bewerten ist als ein entgegenstehendes betriebliches Interesse.

(4) Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, ist dieses Zeitguthaben in Geld abzugelten. Bei der Berechnung ist das für die Nachtarbeitsstunde regelmäßig entfallende Entgelt zugrunde zu legen.

(5) Abs. 1 bis 4 sind auf NachtarbeitnehmerInnen, die unter Art. V der Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 473, fallen und nicht bereits durch § 1 Abs. 3 von diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, nicht anzuwenden.

#### Benachteiligungsverbot

§ 9. NachtarbeitnehmerInnen dürfen gegenüber ArbeitnehmerInnen, die keine Nachtarbeit leisten, nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Im Streitfall hat der/die ArbeitgeberIn zu beweisen, daß eine Benachteiligung nicht wegen der Beschäftigung als NachtarbeitnehmerIn erfolgt.

#### Unabdingbarkeit

§ 10. Die den NachtarbeitnehmerInnen auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Rechte können durch Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder durch Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

## ABSCHNITT 4 Sonstige Vorschriften

### Auflagepflicht

§ 11. Der/die ArbeitgeberIn hat im Betrieb an geeigneter, für die NachtarbeitnehmerInnen leicht zugänglicher Stelle einen Abdruck dieses Bundesgesetzes aufzulegen.

### Aushangpflicht

§ 12. Der/die ArbeitgeberIn hat an geeigneter, für die NachtarbeitnehmerInnen leicht zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte einen Aushang über den Beginn und das Ende der Nachtarbeit sowie der Ruhepausen gut sichtbar anzubringen, soweit dies nicht bereits nach AZG oder BäckAG 1996 vorgeschrieben ist.

### Aufzeichnungspflicht

§ 13. (1) Der/die ArbeitgeberIn hat in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen, soweit diese Aufzeichnungen nicht bereits nach AZG oder BäckAG 1996 zu führen sind.

(2) Aufzeichnungen über Zeitguthaben sind gesondert zu führen.

### Strafbestimmungen

§ 14. ArbeitgeberInnen und deren Bevollmächtigte, die

1. NachtarbeitnehmerInnen über die Grenzen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 hinaus beschäftigen,
2. die Auflagepflicht gemäß § 11, die Aushangpflicht gemäß § 12 oder die Aufzeichnungspflicht gemäß § 13 verletzen,

sind, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1000 S bis 15000 S, im Wiederholungsfall von 3000 S bis 30000 S zu bestrafen.

### Weitergeltung von Regelungen

§ 15. Für NachtarbeitnehmerInnen gegenüber den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes günstigere Regelungen in Bundesgesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

## ABSCHNITT 5 Schluß- und Übergangbestimmungen

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 16. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, außer Kraft.

(2) Bescheide gemäß §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 2, 7, 8 und 10, 4 b und § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegenstandslos. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind einzustellen.

### . Verweisungen

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Inkrafttreten

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) § 4 tritt in Kraft, sobald für die jeweiligen NachtarbeiterInnen ein neuer Kollektivvertrag oder eine neue Betriebsvereinbarung über die Nachtarbeit in Kraft tritt, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1998.

(3) § 8 und § 13 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

#### Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 der/die BundesministerIn für Finanzen,  
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen

a) der/die BundesministerIn für wirtschaftliche Angelegenheiten für ArbeitnehmerInnen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen,

b) der/die BundesministerIn für Wissenschaft, Verkehr und Kunst für ArbeitnehmerInnen in Betrieben, die der Aufsicht des Verkehrsarbeitsinspektorates unterliegen,

c) der/die BundesministerIn für Arbeit und Soziales für die übrigen ArbeitnehmerInnen.

#### Artikel II

##### Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 601/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 97 Abs. 1 wird folgende Z 6b eingefügt:

„6b. Maßnahmen zur Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen von Nachtarbeitnehmern im Sinne von § 2 Abs. 2 des Nachtarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. XXXX oder § 1 Abs 4 des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996, BGBl. Nr. 410;“

2. Im § 97 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 1 bis 6 und 6a“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 1 bis 6b“ ersetzt.

3. Dem § 208 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 97 Abs. 1 Z 6b und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

#### Artikel III

##### Änderung des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996

Das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, BGBl. Nr. 410, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 entfallen die Bezeichnung „Abs. 1“ und die Abs. 2 und 3.

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. Jänner

1997 in Kraft.“

V o r b l a t t

Problem:

Das bestehende Nachtarbeitsverbot der Frauen im Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, widerspricht dem Gleichbehandlungsrecht der Europäischen Union. Die Nachtarbeitsregelungen der EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind umzusetzen.

Ziel:

Schaffung eines einheitlichen Nachtarbeitsgesetzes für Männer und Frauen unter Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen für die Nachtarbeit.

Inhalt:

Begrenzung der täglichen Arbeitszeit der NachtarbeitnehmerInnen mit 8 Stunden; Verlängerungsmöglichkeit für den Kollektivvertrag auf 9 Stunden und darüber hinaus bei Arbeitsbereitschaft oder Bestehen besonderer Erholungsmöglichkeiten. NachtarbeitnehmerInnen sind vor Aufnahme der Nachtarbeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeiten zu untersuchen. In bestimmten Fällen sind NachtarbeitnehmerInnen auf Verlangen auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz zu versetzen. Es gebührt ein Zeitguthaben für geleistete Nachtarbeitsstunden im Ausmaß von 6 Minuten pro geleisteter Nachtarbeitsstunde ab dem 1. Jänner 2001.

Kosten:

Durch den Entfall der zahlreichen Verwaltungsverfahren im Bereich des Frauennachtarbeitsgesetzes werden die Kosten für den Bund verringert.

EU-Konformität:

Bei Verwirklichung des Entwurfes wird die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Nachtarbeitsregelungen umgesetzt und die Vorgaben durch das EU-Gleichbehandlungsrecht erfüllt.  
Allgemeiner Teil

Nach der Judikatur des EuGH widerspricht das bestehende Nachtarbeitsverbot für Frauen im Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, Artikel 5 der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (CELEX-Nr. 376L0207), Abl. EG L 39 S. 40.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes widerspricht das Nachtarbeitsverbot für Frauen dem Artikel 5 der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen. Im Beitrittsvertrag zur Europäischen Union wurde Österreich eine Übergangsfrist zur Herstellung des EU-konformen Rechtszustandes eingeräumt, die mit dem

vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt.

Die Nachtarbeitsregelungen der am 23. November 1993 verabschiedeten EU-Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (CELEX-Nr. 393L0104), Abl- EG Nr. L 307 S. 18, sind umzusetzen. Diese Richtlinie fordert die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit für NachtarbeiterInnen, die regelmäßige Untersuchung ihres Gesundheitszustandes sowie die Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, wenn die weitere Verrichtung von Nachtarbeit ihre Gesundheit gefährdet.

Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen haben erwiesen, daß Nachtarbeit für Männer und Frauen gesundheitsschädlich ist. Mittel- bis langfristig verursacht daher Nachtarbeit - ohne Festlegung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen - Mehrkosten im Gesundheitswesen und in der Sozialversicherung. Darüber hinaus ist Nachtarbeit auch schädlich für das soziale Umfeld der ArbeitnehmerInnen, insbesondere für deren Familienleben.

Das Nachtarbeitsgesetz dient daher dem Ziel, die Interessen der Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe, mit den gesundheitlichen und sozialen Interessen der Menschen, die Nachtarbeit leisten, in Einklang zu bringen.

Entsprechend der EU-Richtlinie enthält der Entwurf Bestimmungen über die Dauer der Nachtarbeit, regelmäßige Untersuchungen des Gesundheitszustands der NachtarbeitnehmerInnen sowie einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz in bestimmten Fällen. Weiters werden - binnen einer angemessenen Übergangsfrist - Erholungsmöglichkeiten durch Festlegung eines Zeitguthabens pro geleisteter Nachtarbeitsstunde vorgesehen.

Durch Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes wird die Festlegung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf Betriebsebene und damit die Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in den Betrieben ermöglicht.

Durch Verankerung eines Diskriminierungsverbotes soll verhindert werden, daß NachtarbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitnehmerInnen, die keine Nachtarbeit leisten, benachteiligt werden.

Der Entfall des Nachtarbeitsverbotes für Frauen bedeutet nicht, daß Frauen in Branchen, in denen Nachtarbeit bisher verboten war, nunmehr arbeitsvertraglich zur Nachtarbeit verpflichtet sind. Es ist davon auszugehen, daß die Arbeitsverträge unter der Voraussetzung des Nachtarbeitsverbotes abgeschlossen wurden.

Aufgrund des Entfalls der zahlreichen Verwaltungsverfahren im Bereich des Frauennachtarbeitsgesetzes werden die Kosten für den Bund verringert.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 sowie Art. 21 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Nachtarbeitsgesetz)

Zu § 1:

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich (Abs. 2) folgen einerseits verfassungsrechtlichen Vorgaben, andererseits sachlichen Gesichtspunkten. Für Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften (Z 2) wird eine generelle Ausnahme vorgesehen, da die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 4) in einem unlöslichen Zusammenhang mit dem Arbeitszeitgesetz stehen. Für diese

Dienstverhältnisse sind entsprechende Vorschriften im Dienstrecht vorzusehen, soweit der Bund verfassungsrechtlich zur Regelung zuständig ist. Für die Jugendlichen (Z 6) kommen die Vorschriften des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes mit dessen spezifischen Nachtarbeitsregelungen zur Anwendung. DienstnehmerInnen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, dürfen weiterhin während der Nacht (20 bis 6 Uhr) grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Z 8 entspricht den Ausnahmen des Art. 1 Abs. 3 der EU-RL, soweit diese für Österreich von Bedeutung sind.

Die Einbeziehung der ArbeitnehmerInnen in Krankenanstalten (Abs. 3 ) auch in die Arbeitszeitbestimmungen des Entwurfes würde dem geplanten Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz widersprechen. Die Ermöglichung von Nachtdiensten in dem im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausmaß ist zur Gewährleistung einer durchgehenden und optimalen Patientenbetreuung unverzichtbar.

Zu § 2: .

Nach der Arbeitszeitrichtlinie ist Nachtarbeiter einerseits jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit regelmäßig arbeitet, andererseits jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit gegebenenfalls einen bestimmten Teil seiner jährlichen Arbeitszeit verrichtet (Art. 2 Z 4).

Abs. 2 folgt dieser Definition. Regelmäßigkeit liegt zB bei Schichtarbeit oder bei einer Arbeitszeiteinteilung vor, die für den/die betreffende/n ArbeitnehmerIn regelmäßig Arbeit während der Nacht vorsieht. Fehlt es am Kriterium der Regelmäßigkeit der Leistung von Nachtarbeit, fällt nach Z 2 ein/e ArbeitnehmerIn, der/die an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr zur Nachtarbeit in diesem Ausmaß herangezogen wird, unter dieses Bundesgesetz.

Überschreiten ArbeitnehmerInnen die 20-Tage-Grenze in einem Kalenderjahr, gelten sie grundsätzlich bis zum Ende des Jahres als NachtarbeiterInnen. Abs. 3 sieht jedoch vor, daß bei einer dauernden Änderung der Arbeitszeiteinteilung, nach der Nachtarbeit nicht mehr zu erwarten ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr zur Anwendung kommen.

Zu § 3:

Aufgrund der gesundheitlichen, sozialen und familiären Auswirkungen soll Nachtarbeit grundsätzlich nur geleistet werden, wenn dies unumgänglich ist.

In den §§ 4, 6, 7 und 8 sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die einerseits den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen und andererseits zur weitestgehenden Verhinderung bzw. als Ausgleich der mit Nachtarbeit verbundenen Belastungen und Gefährdungen aus gesundheits- und sozialpolitischen Gründen geboten sind.

Darüber hinaus wird durch Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes (vgl. Erläuterungen zu Art. II) die Festlegung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf Betriebsebene - und damit die Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in den Betrieben - ermöglicht.

Zu § 4:

Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit der NachtarbeiterInnen mit 8 Stunden in Abs. 1 entspricht Art. 8 Z 1 der Arbeitszeitrichtlinie. Ermöglicht wird die Weitergeltung aller Möglichkeiten der Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§§4 bis 4c AZG). Bei allen Durchrechnungsmodellen ist sichergestellt, daß die tägliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt nicht mehr als 8 Stunden beträgt.

Die Regelung entspricht somit Art. 16 Z 3 EU-RL. Nicht erfaßt sind Fälle der Arbeitsbereitschaft (§§ 5 und 5a AZG), da dabei die tägliche Normalarbeitszeit nicht nur an einzelnen Tagen mehr als 8 Stunden betragen darf.

Bei Arbeitsbereitschaft und Arbeitsbereitschaft mit besonderen Erholungsmöglichkeiten sollen gemäß Abs. 2 längere Arbeitszeiten (12, 13 bzw. 24 Stunden) weiterhin auch für NachtarbeitnehmerInnen möglich sein (§ 5a wäre anderenfalls überhaupt nicht mehr möglich). Da es sich dabei um eine Ausnahme gemäß Art. 17 EU-RL handelt, sind Ausgleichsmaßnahmen unbedingt notwendig.

Auch wenn AZG oder BäckAG Überstunden unmittelbar auf Grund des Gesetzes zulassen, wird für NachtarbeitnehmerInnen gemäß Abs. 3 eine Zulassung durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehen. Ausnahmen ohne Einschränkung auf bestimmte Tätigkeiten sind nach der EU-RL nur durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Art. 17 Abs. 3), nicht jedoch durch Gesetz (Art. 17 Abs. 2) zulässig. Auch bei dieser Arbeitszeitverlängerung sind Ausgleichsmaßnahmen nach der EU-RL zwingend notwendig.

Für NachtschwerarbeiterInnen darf gemäß Abs. 4 zwar von allen Durchrechnungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Die Arbeitszeiteinteilung ist jedoch so zu gestalten, daß an Tagen, an denen Nachtschwerarbeit verrichtet wird, nur 8 Stunden gearbeitet wird. Die Regelung entspricht Art. 8 Z 2 EU-RL. Auch für Nachtschwerarbeiter müssen längere Arbeitszeiten möglich sein, da häufig NachtschwerarbeiterInnen und andere NachtarbeitnehmerInnen in Schichtbetrieben zusammenarbeiten und unterschiedliche Schichteinteilungen nicht möglich sind. Die Verlängerung ist nach Art. 17 Abs. 3 EU-RL möglich.

Als Ausgleichsmaßnahmen (Abs. 5) werden vor allem Zeitguthaben, die über § 8 hinausgehen, zusätzliche Ruhepausen, die in die Arbeitszeit eingerechnet werden und längere Ruhezeiten, aber auch die Bereitstellung von warmen Mahlzeiten während der Nacht, die Sicherstellung von Transportmöglichkeiten zwischen Wohnort und Betrieb sowie die Unterstützung bei der Kinderbetreuung in Frage kommen.

Zu § 5:

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Fälle wird analog zu § 20 AZG und § 5 des Frauennachtarbeitsgesetzes vorgesehen.

Zu § 6:

Nach Art. 9 EU-RL haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Gesundheitszustand der NachtarbeitnehmerInnen vor Aufnahme der Arbeit und danach regelmäßig unentgeltlich untersucht wird.

Diese Forderung ist bereits durch § 51 ASchG und die dazu geplante Verordnung über die Gesundheitsüberwachung erfüllt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 1 lit. b der Arbeitszeitrichtlinie, wonach die ArbeitnehmerInnen einen Anspruch auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz haben, wenn die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Gesundheit nachweislich gefährdet. Die übrigen Fälle wurden aus sozial- und familienpolitischen Erwägungen aufgenommen und entsprechen zum Teil den Regelungen des deutschen Arbeitszeitgesetzes. Die Definition der nahen Angehörigen entspricht § 16 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes (Anspruch auf

Pflegefreistellung wegen Erkrankung naher Angehöriger).

Ein Tagesarbeitsplatz ist geeignet, wenn der/die bisherige NachtarbeiterIn zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit qualifiziert ist und die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages liegt. Das Recht auf Versetzung auf einen Tagarbeitsplatz bedeutet keinesfalls, daß ArbeitgeberInnen TagarbeitnehmerInnen kündigen müssen, um einen Wechsel zu ermöglichen.

Zu § 8: .

Als Ausgleichsmaßnahme für Nachtarbeit gebührt ab dem 1. Jänner 2001 für jede geleistete Nachtarbeitsstunde, die zwischen 22.00 Uhr und 4.00 Uhr liegt, ein Zeitguthaben im Ausmaß von 6 Minuten pro Nachtarbeitsstunde.

NachtarbeitnehmerInnen in Krankenanstalten, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. V der Nachtschwerarbeitsgesetznovelle 1992 verrichten, haben weiterhin Anspruch auf ein zweistündiges Zeitguthaben pro geleisteten Nachtdienst.

Zu § 9:

Es wird ein Diskriminierungsverbot von NachtarbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitnehmerInnen, die keine Nachtarbeit leisten, vorgesehen. Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird. Die Beweislastregel ist § 19 c Abs. 6 AZG (Beweislastregel im Falle behaupteter Benachteiligung wegen Teilzeitarbeit) nachgebildet.

Zu § 14:

Der Strafraum entspricht dem Niveau, das derzeit für die Übertretung der Bestimmungen des Frauennachtarbeitsgesetzes vorgesehen ist.

Zu § 18:

Nach § 4 Abs. 2 bis 4 sind einzelne Arbeitszeitregelungen für NachtarbeiterInnen in Zukunft nur mehr möglich, wenn durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Bis zum 1. Jänner 1997 ist dies mit Sicherheit nicht möglich. Um solche Arbeitszeitregelungen nicht vorübergehend unzulässig zu machen, wird in Abs. 2 für die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen eine einjährige Übergangsfrist festgesetzt. Damit ist auch berücksichtigt, daß in den meisten Branchen die Kollektivvertragsverhandlungen im Herbst stattfinden.

Zu Art. II (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes)

Durch Z 1 und 2 wird ein neuer Tatbestand einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung eingeführt, der der Schaffung des neuen Nachtarbeitsgesetzes Rechnung trägt und die Festlegung von Maßnahmen, die die Gesundheitsbelastungen von NachtarbeitnehmerInnen ausgleichen sollen, auf Betriebsebene ermöglicht.

Zu Art. III (Änderung des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996)

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BäckAG 1996 wurde

festgehalten, daß die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für gelernte Bäckerinnen unter der Maßgabe geschieht, daß bei einer künftigen geschlechtsneutralen Regelung der Nachtarbeit auch BäckereiarbeiterInnen einbezogen werden. BäckereiarbeiterInnen fallen daher unter das Nachtarbeitsgesetz, die bisherige Sonderregelung für die Nachtarbeit der Frauen im Bäckereiarbeiter/innengesetz wird aufgehoben.